

# *In Frieden gehen*

EIN RATGEBER  
FÜR MUSLIME IN  
DEUTSCHLAND



Kreis  
Mettmanner  
Muslime

Im Namen Allāh ﷻ, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Alles Lob gebührt Allāh ﷻ, dem Herrn der Weltenbewohner und Frieden und Segen seien auf Seinem Gesandten Muḥammad ﷺ, seinen Gefährten allesamt und all jenen, die seinen Weg befolgen.

Der Tod ist eine unvermeidliche Realität, die im Islam als eine Prüfung betrachtet wird, die jeder Mensch durchlaufen muss. Allāh ﷻ sagt im edlen Qur'an:

﴿كُلُّ نَفْسٍ كَانَتْ لِلْمَوْتِ﴾

»Jede Seele wird den Tod kosten.« [Al-Ankabut (29):57]

Als Muslime verstehen wir, dass der Tod nicht das Ende ist, sondern vielmehr eine Übergangsphase in das ewige Leben im Jenseits darstellt. In diesen Momenten der Abschiednahme und des Verlustes, sind unsere Gedanken und Handlungen durch den Glauben an Allāh ﷻ und Seine Weisheit geprägt.

Dieser Ratgeber wurde geschaffen, um Dir als Muslim<sup>1</sup> in diesen schweren Momenten Beistand zu leisten und Dich bei den notwendigen Schritten und Entscheidungen zu unterstützen, die im Zusammenhang mit dem Tod getroffen werden müssen. Wir wissen, dass die Zeit des Abschieds und der Trauer überwältigend sein kann, doch als gläubiger Muslim bist Du nicht allein auf diesem Wege. Wir werden uns in den kommenden Kapiteln dieses Ratgebers mit einer Vielzahl von Themen beschäftigen, die Dir dabei helfen werden, die Vorbereitungen und Verpflichtungen rund um das Thema Tod aus islamischer Perspektive zu verstehen und zu bewältigen.

Von den religiösen Vorbereitungen und Vorkehrungen vor Eintritt des Todes bis hin zu den spirituellen und praktischen Schritten, die nach dem Verlust unternommen werden müssen – unser Ziel ist es, Dir, gemäß der islamischen Lehre, Klarheit, Unterstützung und Orientierung zu bieten. Neben der Bedeutung des Testaments und der Vollmacht aus islamischer Sicht, werden wir uns auch mit den rituellen Handlungen, wie der Totenwaschung und dem Totengebet, befassen.

Abschließend ist uns wichtig zu betonen, dass dieser Ratgeber als Unterstützung für alle Muslime im deutschsprachigen Raum verfasst wurde. Da die bürokratischen Anforderungen und benötigten Dokumente jedoch je nach Herkunftsland stark variieren, haben wir uns im Kapitel zu den Konsulatsangelegenheiten für eine detaillierte Darstellung am Beispiel marokkanischer Muslime entschieden. Wir bitten um Verständnis, dass wir an dieser Stelle nicht die Dokumente aller Nationen einzeln auflisten können. Dieses Beispiel soll jedoch als Orientierungshilfe dienen, um Dir aufzuzeigen, welche Art von Unterlagen und Schritten üblicherweise bei einer Überführung oder im Erbfall zu beachten sind.

Möge Allāh ﷻ uns allen in diesen schwierigen Zeiten Beistand gewähren und uns den nötigen Trost und die Stärke verleihen, um gemäß Seinem Willen zu handeln, Ameen!

Kreis Mettmanner Muslime  
Der Vorstand

<sup>1</sup> Die Verwendung des Begriffs Muslim steht stellvertretend für männliche und weibliche Muslime.

## Haftungsausschluss







Die dargestellten Inhalte geben die islamischen Sichtweisen sowie islamrechtlichen Urteile wieder und dienen ausschließlich dem Zweck der Informationsvermittlung und Aufklärung über islamisch-theologische Grundlagen. Sollten Inhalte dieser Wiedergabe im Widerspruch zur hiesigen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland stehen, so weisen wir an dieser Stelle unmissverständlich darauf hin, dass dies unter keinen Umständen als Aufruf zur Umsetzung zu verstehen ist.

## Alle Rechte vorbehalten

Ohne explizites schriftliches Einverständnis, ist es uneingeschränkt untersagt, den Ratgeber als Ganzes oder Teile davon zu verändern, zu drucken oder zu vervielfältigen.

Fragen, Verbesserungsvorschläge und konstruktive Kritik sind jederzeit und von jedem willkommen, senden Sie dafür gerne eine Nachricht an die folgende E-Mail-Adresse: [info@kmm.nrw](mailto:info@kmm.nrw).

## Kurglossar

| Erwähnung bei         | Symbol   | Transliteration   | Bedeutung   |
|-----------------------|--|---|---|
| Allāh                 |   | subḥānahu wa ta'ālā   | Gepriesen und Erhabenen ist Er  |
| Prophet Muḥammad      |   | ṣallallāhu 'alaihi wa sallam  | Friede und Segen seien auf ihm  |
| Ṣaḥāba<br>(Gefährten) | <br><br><br> | raḍia Allāhu 'anhu<br>raḍia Allāhu 'anhā<br>raḍia Allāhu 'anhumā<br>raḍia Allāhu 'anhum | Möge Allāh mit<br>...ihm<br>...ihr<br>...ihnen<br>...ihnen<br>...zufrieden sein |

## 1. Vorbereitungen vor Eintritt des Todes

|  |    |
|--|----|
| 1.1 Vollmachten.....   | 6  |
| 1.2 Testament.....   | 7  |
| 1.3 Bestimmung eines Bevollmächtigten und Anlegen eines Musterordners..... | 10 |
| 1.4 Kosten einer Beerdigung.....   | 11 |
| 1.5 Im Angesicht des Todes.....  | 11 |

## 2. Gewissheit des Todes

|   |    |
|---|----|
| 2.1 Verhalten aus islamischer Sicht.....                  | 13 |
| 2.2 Wichtigen Personenkreis informieren .....             | 13 |
| 2.3 Aufgaben eines muslimischen Bestatters.....           | 13 |
| 2.4 Vorbereitungen praktischer Art.....                   | 14 |
| 2.5 Begleichen der offenen Schulden des Verstorbenen..... | 14 |

## 3. Konsulatsangelegenheiten

|  |    |
|--|----|
| 3.1 Unterlagen bei Überführung nach Marokko..... | 16 |
| 3.2 Austragung aus dem Familienstammbuch .....   | 16 |
| 3.3 Beantragung des Erbscheins („Iratha“).....   | 17 |
| 3.4 Beerdigung in Deutschland.....               | 18 |

## 4. Die islamische Totenwaschung

|  |    |
|--|----|
| 4.1 Bedingungen.....                         | 19 |
| 4.2 Durchführung der Totenwaschung.....      | 19 |
| 4.3 Das Einkleiden des/der Verstorbenen..... | 20 |

## 5. Das Totengebet und der Trauerzug

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| 5.1 Bedingungen.....                 | 22 |
| 5.2 Aufstellen zum Totengebet .....  | 22 |
| 5.3 Verrichtung des Totengebets..... | 23 |
| 5.4 Der Trauerzug.....               | 24 |

## 6. Die Beerdigung

|   |    |
|---|----|
| 6.1 Herrichtung des Grabes .....                                | 25 |
| 6.2 Das Hineinlegen des Leichnams und Schließen des Grabes..... | 25 |
| 6.3 Unerlaubte Handlungen auf dem Friedhof.....                 | 25 |
| 6.4 Besuch der Gräber.....                                      | 26 |

## 7. Die Reise der Seele nach dem Tod

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| 7.1 Das Emporsteigen der Seele ..... | 28 |
| 7.2 Die Prüfung im Grab .....        | 28 |
| 7.3 Die Segnungen im Grab .....      | 29 |
| 7.4 Die Strafe im Grab .....         | 29 |
| 7.5 Weiterhin nützliche Taten .....  | 30 |
| 7.6 Der Tag der Auferstehung.....    | 30 |

## 8. Was später geregelt werden kann.....

31

كُلُّ نَفْسٍ كَنَائِقَةُ الْمَوْتِ  
»Jede Seele wird den Tod kosten.«

## 1.1 Vollmachten

In Zeiten des Abschieds und der Trauer ist es von entscheidender Bedeutung, frühzeitig zu Lebzeiten Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die eigenen Wünsche und Belange nach dem eigenen Ableben respektiert und umgesetzt werden. Ein entscheidender Schritt hierbei ist die Bestimmung einer Vertrauensperson, die als Bevollmächtigter fungiert. Sie soll im Falle des Falles Deine Interessen vertreten und Entscheidungen in Deinem Namen treffen. Die Bestimmung einer bevollmächtigten Person ermöglicht es, nicht erst nach dem Ableben, sondern auch bei schwerer Krankheit, eine Entlastung zu erfahren. Im Falle des Ablebens, kommt der bevollmächtigten Person dann natürlich eine besonders wichtige Rolle zu.



Um sicherzustellen, dass der/die Bevollmächtigte alle notwendigen Befugnisse hat, um im Sinne Deiner Wünsche zu handeln, empfiehlt es sich, dieser Person eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Dabei stehen verschiedene Arten von Vollmachten zur Auswahl, jede mit eigenen Vorzügen und Anwendungsbereichen.

Zum einen gibt es die Möglichkeit der sogenannten *Vorsorgevollmacht*. Diese Vollmacht ermöglicht es dem Bevollmächtigten sich um die finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten des Kranken zu kümmern. Daneben gibt es die *Gesundheitsvollmacht*. Diese Vollmacht ermöglicht es dem Bevollmächtigten in medizinischen und gesundheitlichen Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu entscheiden, falls dieser selber nicht mehr dazu in der Lage sein sollte.

Die Formulierungen im Rahmen einer Gesundheitsvollmacht bieten bei schweren Entscheidungen jedoch keine Sicherheit. Das heißt, sollten lebensverlängernde Maßnahmen den Todeseintritt lediglich hinauszögern, haben die Ärzte die Möglichkeit eigenständig diese lebensverlängernden Maßnahmen zu unterlassen. Fälle von Demenz, schwere Schlaganfallfolgen oder jahrelanges Koma beispielsweise, sind mit einer Gesundheitsvollmacht demnach nicht abgedeckt. Daher sollte der Wille des Betroffenen zusätzlich in einer sogenannten *Patientenverfügung*<sup>2</sup> festgehalten werden. Um sicherzustellen, dass die Patientenverfügung rechtlich bindend ist und die Wünsche des Verfassers genau umgesetzt werden, empfiehlt sich die Hinterlegung bei einem Notar.

Durch die rechtzeitige Bestimmung eines Bevollmächtigten und die Erstellung entsprechender Vollmachten, kannst Du sicherstellen, dass Deine Angelegenheiten in guten Händen liegen und Deinen Wünschen entsprechend gehandelt wird, auch wenn Du selbst dazu nicht mehr in der Lage sein solltest.

## 1.2 Testament

Neben der Erstellung und Hinterlegung von Vollmachten, ist es besonders aus islamischer Sicht empfohlen ein Testament aufzusetzen. So ist bei Bukhari überliefert, dass Abdullah Ibn Umar  berichtete, dass der Gesandte Allahs  sagte:

*„Es ist nicht richtig, dass ein Muslim, der etwas besitzt, über das er ein Vermächtnis machen soll, zwei Nächte verbringt, ohne dass er bei sich ein von ihm schriftlich niedergelegtes Testament aufbewahrt.“*

<sup>2</sup> Weitere Informationen finden sich hierzu auf der folgenden Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums der Bundesrepublik Deutschland (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/patientenverfuegung.html>).

Wenn wir ein Testament vorbereiten oder schreiben, dann sollten wir die Art und Weise berücksichtigen, wie der Prophet Muhammad ﷺ und seine Gefährten mit ihrem Vermögen umgegangen sind. Bei Bukhari ist ebenfalls überliefert, dass zur Zeit des Propheten ﷺ ein Mann zum Propheten ﷺ kam und ihn fragte: „Welches Almosen ist am höchsten in der Belohnung?“

Er ﷺ antwortete:

„Die Almosen, die du gibst, wenn du gesund bist und wenn du Angst vor Armut hast und wenn du wünschst, wohlhabend zu werden. Schiebe es nicht auf, bis sich der Tod nähert, und dann sagst du: ‘Gib so-und-so-viel dem-und-dem und so-und-so-viel dem-und-dem.’“

Diese Beispiele sind nur zwei Beispiele, die belegen, dass man ein Testament aufsetzen sollte. In diesem Testament kann man dann alles so festlegen, wie man es möchte. Auch hierbei empfiehlt es sich einen Notar damit zu beauftragen. Damit wird sichergestellt, dass das Testament rechtlich bindend ist; eine Notwendigkeit ist dies jedoch nicht.

Im Folgenden möchten wir Euch ein mögliches Muster eines Testaments vorstellen, welches individuell angepasst werden kann.

## *Muster eines Testaments<sup>3</sup>*

Von: \_\_\_\_\_ (Name und Adresse)

Ich verfüge und unterschreibe folgendes Testament:

- Ich bezeuge, dass es keine Gottheit gibt außer Allāh ﷻ, der Einzige, ER hat keine Partner und nichts ist IHM gleich. Ich bezeuge, dass Mohammed ﷺ SEIN Diener und Gesandter ist. Ich bezeuge, dass der Tag der Abrechnung kommen wird - ohne Zweifel - und dass Allāh ﷻ die Menschen in den Gräbern wieder auferstehen lässt.
- Ich empfehle meinen Hinterbliebenen, meiner Familie, gottesfürchtig zu sein und es auch zu bleiben. Ihr sollt Streit schlichten zwischen den Menschen und gehorsam sein gegenüber dem Propheten ﷺ. Ich beerbe Euch mit dem gleichen Testament, welches schon Ibrahim ﷺ seinen Kindern und Jakob hinterließ:

»Und Ibrahim befahl es seinen Söhnen an – (er) und Ya'qub: „O meine Kinder, Allah hat euch die Religion auserwählt; so sterbt denn nicht, außer (Ihm) ergeben zu sein. « [al-Baqara (2):132] »

1. Ich wünsche/empfehle, dass Ihr gottesfürchtig und geduldig seid, wenn ich krank bin oder sterbe. Sagt viel Gutes und verrichtet viele Bittgebete und bittet Allāh ﷻ für mich um Vergebung, damit ich vor der Hölle verschont bleibe und das Paradies betreten kann.
2. Ich wünsche, dass während ich im Sterben liege und Ihr bereits dieses Testament gelesen habt und bevor meine Seele meinen Körper verlassen hat, Ihr mir rechtschaffene Muslime beigesellt, die mir das Glaubensbekenntnis anweisen, damit ich es sprechen kann.
3. Ich möchte, dass Ihr nach meinem Tod meine Augen schließt, mich auf einem muslimischen Friedhof mit einem muslimischen Zeremoniell beerdigt mich in das Grab auf meine rechte Seite legt, mit meinem Körper und meinem Gesicht Richtung Qibla (Gebetsrichtung) gerichtet.
4. Ich möchte, dass ihr schnell handelt, was meine Beerdigung und das Verständigen meiner Verwandten und rechtschaffenen Freunde und Bekannte und muslimischen Brüder der Moschee angeht, damit sie an meinem Totengebet teilnehmen und sich um meine Totenwaschung kümmern können, um mich dann schnellstmöglich zu beerdigen. Ich wünsche mir so schnell wie möglich, am besten innerhalb von 24 Stunden, beerdigt zu werden.

<sup>3</sup> [http://www.way-to-allah.com/dokument/Die\\_Wichtigkeit\\_eines\\_islamischen\\_Testamentes\\_fuer\\_einen\\_Muslim.pdf](http://www.way-to-allah.com/dokument/Die_Wichtigkeit_eines_islamischen_Testamentes_fuer_einen_Muslim.pdf)

5. Ich möchte, dass meine Waschung von Menschen vorgenommen wird, die gläubig, also voller Iman und rechtschaffen sind, die, falls sie etwas Gutes sehen, dieses verbreiten und falls sie etwas Schlechtes sehen, dieses für sich behalten. Sie sollen mit der Absicht beginnen, bevor sie mich waschen!
6. Nun betet das Pflichtgebet und im Anschluss das Totengebet für mich. Bitte sorgt dafür, dass so viele Muslime wie möglich an diesem Totengebet teilnehmen.
7. Der Trauerzug sollte nicht von Frauen begleitet werden, und es soll kein Weihrauch benutzt werden.
8. Ich nehme Abstand von jedem, der etwas macht, was dem Qur'an und der Sunna des geliebten Propheten ﷺ widerspricht; und von jedem, der seine Kleidung zerreißt oder sich in irgendeiner Form schlägt.
9. Ich möchte, dass sie mein Grab tiefer machen und mich, wie in Punkt 3 erläutert, hineinlegen. Die Personen, die mich in das Grab herablassen, sollen sagen: „Im Namen Allahs und der Sunna des Propheten“. Ich wünsche, dass jeder, der an meinem Begräbnis teilnimmt, drei Hände voll Sand/ Staub nimmt und in Richtung meines Kopfes wirft und dabei jeweils Folgendes spricht: „Im Namen Allahs und der Glaubensgemeinschaft des Gesandten Allahs ﷺ.“
10. Ich möchte **nicht**, dass mein Grab zementiert wird, und es darf niemand darauf sitzen oder laufen.
11. Ich möchte **nicht**, dass mein Grab geschmückt wird, und es dürfen keine Grabsteine oder Ähnliches aufgestellt werden. Mein Grab soll nicht höher als eine Handbreite aufgeschüttet werden. Mein Grab sollte **nicht** regelmäßig und **nicht** zu häufig besucht werden.
12. Ich wünsche, dass Ihr viele Bittgebete für mich sprecht.
13. Ich möchte **nicht**, dass bei den Beileidsbekundungen im Anschluss Reihen gebildet werden. Es soll auch keine rituelle Zeremonie danach stattfinden, ein Einfaches „herzliches Beileid“ vor dem Verlassen des Friedhofes genügt. Ich möchte auch **nicht**, dass es eine jährliche Erinnerung an meinem Todestag gibt.
14. Es sollen die weiblichen Verwandten nicht mehr als 3 Tage trauern. Damit ist die Trauer nach außen hin gemeint. Meine Frau soll 4 Monate und 10 Tage trauern. Wenn sie aber schwanger ist, verkürzt sich der Zeitraum bis zum Geburtstermin. Trauer bei Frauen bedeutet, dass sie auf Kuhl<sup>4</sup>, Henna, Seide, Parfüm, Schmuck und ähnliches verzichten. Alles andere ist eine Neuerung. Aus islamischer Sicht dürfen die Männer keine Trauer nach außen zeigen.
15. Ich möchte nicht, dass meine Familie Essen zubereitet für Personen, die ihr Beileid bekunden.
16. Ich wünsche mir, dass meine Söhne/Töchter oder andere genannte Personen die folgenden Tätigkeiten ausführen/verfolgen:  
.....  
.....  
.....

Es ist mein ausdrücklicher Wunsch, dass sie daran arbeiten, die genannten Aufgaben zu beenden.  
(Unerledigte Dinge müssen vom Verstorbenen genannt werden, wenn er diese vor seinem Tod nicht erledigen konnte.)

<sup>4</sup> Kuhl (كحل) ist im Arabischen die Bezeichnung für Kajal oder Wimperntusche. Es ist ein schwarzes Puder, das seit Jahrtausenden im Nahen Osten, in Nordafrika und Südasien verwendet wird, um die Augen zu schminken und zu betonen.

# 1. Vorbereitungen vor Eintritt des Todes

17. Ich informiere Euch, dass ich .....  
(z.B. mein 2. Haus, Adresse, dass ich laut Grundstücksurkunde mit Nr. ...., ausgestellt am .....)  
vererbe an: .....  
(z.B. an die Armen und Bedürftigen, Schenkung an Familie, gemeinnützige Zwecke oder Stiftungen laut Gesetz)

18. Ich verfüge, dass vor dem Verteilen meines Erbes nach islamischem Gesetz, folgende Summe als  
Spende für/an ..... (z.B. Qur'anschulen) vergeben wird. Summe: .....  
(Die Schenkung darf ein Drittel des Erbes nicht überschreiten. Das islamische Gesetz gestattet einer Person bis zu einem  
Drittel seines oder ihres Nachlasses, dem zu überlassen, den er oder sie wünscht, vorausgesetzt die Begünstigten  
gehören nicht zu denen, die von den verbleibenden zwei Dritteln erben.)

19. Ich verfüge, dass Ihr meine Schulden schnellstmöglich begleicht:

Für ..... die Summe .....  
Für ..... die Summe ....., etc.

Es muss erwähnt werden, ob es Belege für die jeweiligen Schulden gibt oder nicht. Die genauen Adressen,  
auch 2. Adressen, etc. müssen genau angegeben werden.

20. Ich erinnere Euch daran, dass ich Geld verliehen habe, welches noch zurückzuzahlen ist.

Von Herrn/Frau ..... die Summe .....  
Von Herrn/Frau ..... die Summe ....., etc.

(Auch hier sind die genauen Adressen anzugeben und ob es Belege dafür gibt und wo sie sich befinden).

21. Ich empfehle meinen Nachkommen regelmäßig und ohne Unterbrechung zu beten, zu fasten und  
die Zakat zu entrichten. Außerdem, dass Sie sich nach mir nicht zerstreiten werden. Ich  
wünsche, dass meine Söhne immer gut zu ihren Schwestern sein werden, auch wenn diese  
verheiratet sind.

Allah ist mein Zeuge, dass ich jedem Menschen, der mir Unrecht zugefügt hat, verzeihe.  
Und ich bitte jeden Menschen, dessen Recht ich verletzt habe, inständig um Verzeihung.  
Ich bitte darum, dass Ihr folgende Personen aufsucht und in meinem Namen um Verzeihung  
bittet: .....

Abschließend bitte ich meine Frau/meinen Mann und meine Kinder Geduld zu haben, mit  
ihrem Schicksal zufrieden zu sein und es zu akzeptieren.

Damit endet mein Testament.

﴿فَمَنْ بَدَّلَهُ بَعْدَ مَا سَمِعَهُ فَإِنَّمَا إِثْمُهُ عَلَى الَّذِينَ يُبَدِّلُونَهُ إِنَّ اللَّهَ سَمِيعٌ عَلِيمٌ﴾

»Wer es aber abändert - nachdem er es gehört hat-, so liegt dessen Sünde nur bei  
demjenigen, der es abändert. Allah ist Allhörend und Allwissend.« [Al-Baqarah (2):118]

Ort, Datum

Unterschrift des Erblassers

Unterschrift der Zeugen, falls erwünscht oder erforderlich (abhängig vom Land, der Situation oder Zeit):

Erster Vorname und Name: .....

Zweiter Vorname und Name: .....

Adresse: .....

Adresse: .....

Unterschrift: .....

Unterschrift: .....

(Anzahl kann variieren!)

Im Falle von Änderungen, findet ihr diese folgend. Die Änderungen machen den jeweils oben genannten vorherigen Beschluss ungültig.

- 1.....
- 2.....

Der Erblasser muss die jeweiligen Änderungen nochmals mit Ort und Datum unterschreiben.

(Es ist zu beachten, dass die jeweiligen Änderungen auch von den Zeugen, die gegebenenfalls vorhanden waren, unterschrieben werden müssen.)

Man unterscheidet im Übrigen zwei Arten eines Testaments. Zum einen gibt es das verpflichtende (Wajib) Testament, in welchem Du erklärst, was Du anderen Leuten schuldest oder was dir anvertraut wurde, während die betroffene Person keinen Beweis dafür hat. In diesem Fall wäre ein Testament für Dich obligatorisch, um Deine Verpflichtungen zu erfüllen. Zum anderen gibt es das empfohlene (Mustahab) Testament. Dieses Testament regelt den Umgang mit Spenden. So ist es beispielsweise erlaubt, bis zu einem Drittel des Vermögens nach dem Tod an eine andere Person zu spenden, sofern der Spendenempfänger kein berechtigter Erbe ist. Neben Personen können auch andere soziale Projekte (z.B. Bau eines Brunnens) Empfänger der Spenden sein.

## 1.3 Bestimmung eines Bevollmächtigten und Anlegen eines Musterordners

In der Regel kümmert sich ein naher Angehöriger des Verstorbenen um die notwendigen behördlichen und konsularischen Angelegenheiten, welche zu regeln sind. Auch die Kommunikation mit dem Bestattungsinstitut und dem Sterbeversicherungsträger, wenn eine Sterbeversicherung vorhanden sein sollte, obliegen dieser Person.

Um es nach Eintritt des Todes, insbesondere für die Hinterbliebenen, einfacher zu haben, ist es ratsam im Vorfeld des Todes eine Person zu bestimmen, die sich dann um oben genannte Angelegenheiten kümmert.

Es ist empfohlen, bereits zu Lebzeiten eine Art Musterordner<sup>5</sup> anzulegen, welcher alle wichtigen Dokumente beinhaltet, die nach dem Tod benötigt werden. Folgende Dokumente sollte dieser Ordner enthalten:

- Kopie von Reisepass und marokkanischem Personalausweis des/der Verstorbenen und gegebenenfalls deutscher Aufenthaltstitel bei ausländischer Staatsbürgerschaft
- Kopie von Reisepass und marokkanischem Personalausweis des hinterbliebenen Ehepartners und gegebenenfalls deutscher Aufenthaltstitel bei ausländischer Staatsbürgerschaft
- Heiratsurkunde im Original inklusive deutscher Übersetzung  
(Hinweis 1: Die deutsche Übersetzung kann älteren Datums sein, eine Bedingung ist jedoch, dass die Übersetzung in Deutschland erstellt (von einem in Deutschland anerkannten Dolmetscher) und ins Deutsche übersetzt worden ist!)  
(Hinweis 2: Bei Verwitweten wird zusätzlich die Sterbeurkunde des Ehepartners benötigt! Und bei Geschiedenen wird zusätzlich das rechtskräftige Scheidungsurteil benötigt! Im besten Fall hat man diese Dokumente in originaler Version und als deutsche Übersetzung parat.)
- Familienstammbuch im Original
- Sterbeversicherungsnachweis, sofern eine Sterbeversicherung vorhanden ist

<sup>5</sup> Beispielhaft werden hier, wie oben bereits erwähnt, Dokumente von Muslimen marokkanischer Herkunft thematisiert. Erkundigt Euch bitte jeweils bei Euren Konsulaten, welche Dokumente im Todesfall verlangt werden.

- Informationen über mögliches Bestattungsinstitut inklusive der Kontaktdaten
- Gegebenenfalls eine Vorsorgevollmacht, Gesundheitsvollmacht oder Patientenverfügung (siehe Kapitel 1.1)
- Gegebenenfalls Testament
- Gegebenenfalls Kopie des Pflegebescheides

## 1.4 Kosten einer Beerdigung

Der Prophet ﷺ sagte, dass man oft dem „Genusszerstörer“ - damit meinte er nach Meinung der Gelehrten den Tod - gedenken sollte. Man sollte sich daher zu Lebzeiten Gedanken machen, beispielsweise über die Beerdigungskosten für die eigene Beerdigung und wie diese getragen werden können. So könnte man beispielsweise einen Betrag dafür zurücklegen und in seinem Testament dann festhalten, wie die Hinterbliebenen im Todesfall an dieses Geld kommen, um es für diesen Zweck verwenden zu können. Das Abschließen einer Sterbeversicherung ist eine andere Möglichkeit die entstehenden Kosten aufzufangen. Allerdings wird das Abschließen einer Sterbeversicherung von vielen muslimischen Gelehrten kritisch gesehen und abgelehnt, sodass wir diesbezüglich keine Empfehlung abgeben können.

Man sollte sich regelmäßig auf den aktuellen Stand bringen, wie hoch die Kosten<sup>6</sup> einer Beerdigung sind und sein Testament bzw. den dafür angesparten Betrag dahingehend anpassen.

## 1.5 Im Angesicht des Todes

Es ist dringend empfohlen, dem Sterbenden, also der sich im Todestaumel (Sakarāt) befindlichen Person, das Glaubensbekenntnis<sup>7</sup> anzuweisen, entsprechend der Aussage des Propheten Muhammad ﷺ, überliefert von Muslim. In einem weiteren Hadith heißt es diesbezüglich: „Wessen letzte Worte „La ilaha illa Allah“<sup>8</sup> sind, der geht ins Paradies ein.“ (Abu Dawud) Es ist von der Sunnah des Propheten ﷺ, einer Person, deren Tod nahe ist, diese Worte zu soufflieren, also einzuflüstern. Dies muss in anständiger Weise und diskret getan werden. Ebenso muss man es nicht zu oft wiederholen, um den Sterbenden nicht zu beängstigen. Mit Sterbenden sind in diesem Hadith Personen gemeint, bei denen die Anzeichen des Todes ersichtlich sind.

In dieser schwierigen Situation sollten die Gebete für den/die Sterbende(n) zahlreich sein und der Quran sollte rezitiert werden. Die Rezitation muss jedoch sehr diskret sein, um den Sterbenden nicht zu beunruhigen. Nach dem Tod soll die Rezitation des Qurans jedoch aufhören, da es von der Sunnah des Propheten ﷺ nicht bekannt ist und den Frühmuslimen ebenfalls nicht bekannt war.

<sup>6</sup> Nach aktuellem Stand (01. Mai 2026) belaufen sich die Gesamtkosten inklusive Transport, Waschung, Aufbewahrung, Überführung und die Beerdigung inklusive Kosten für das Grab auf ca. EUR 3.500.

<sup>7</sup> „Ich bezeuge, dass es keine Gottheit gibt außer Allāh, und ich bezeuge, dass Muhammad ﷺ sein Diener und Gesandter ist.“

<sup>8</sup> Es gibt keine Gottheit außer Allāh ﷻ.

مِنْهَا خَلَقْنَاكُمْ وَفِيهَا نُعِيدُكُمْ  
وَمِنْهَا نُخْرِجُكُمْ تَارَةً أُخْرَىٰ

»Aus ihr erschufen WIR euch und in sie  
bringen WIR euch zurück und aus ihr bringen  
WIR euch noch einmal hervor.«

### 2.1 Verhalten aus islamischer Sicht

Wenn der Tod bestätigt ist, z.B. durch einen Arzt, sollen die Augen des Verstorbenen geschlossen und sein Unterkiefer an den Kopf gebunden werden, um die Erschlaffung zu verhindern und um dementsprechend zu verhindern, dass der Mund geöffnet bleibt und in dieser Position verharrt.

Auch sollten, sofort nach Eintritt des Todes, die Körperteile und Gelenke, wenn möglich, sanft begradigt werden. Dafür sollten die Arme seitlich an den Körper, mit den Handflächen nach unten zeigend, gelehnt werden. Auch die Beine sollten begradigt und gegeneinander gelegt werden. Dies verhindert, dass der Körper steif wird und erleichtert damit die Waschung und die spätere Beisetzung.

In diesem schwierigen Moment des Angesichts des Toten, gilt es die Ruhe zu bewahren und sich als Muslim in Erinnerung zu rufen, dass Allāh ﷻ entschieden hat, dass dieser Mensch nun zu ihm zurückkehrt. Wir Muslime sagen in diesem Moment: *"Inna lillahi wa inna ilayhi raji 3un"*, *"Wahrlich, wir gehören Allah und zu Ihm kehren wir zurück."*

Der Prophet ﷺ sagte:

„Kein Diener wird von einem Unglück getroffen und sagt: 'Wahrlich, wir gehören Allāh und zu Ihm kehren wir zurück. O Allah, belohne mich in meinem Unglück und ersetze mir etwas Besseres dafür', außer dass Allāh ihn in seinem Unglück belohnt und ihm etwas Besseres dafür gibt.

Im arabischen Original heißt es:

مَا مِنْ عَبْدٍ تُصِيبُهُ مُصِيبَةٌ فَيَقُولُ إِنَّا لِلَّهِ وَإِنَّا إِلَيْهِ رَاغِبُونَ اللَّهُمَّ اجْزِنِي فِيهِ  
مُصِيبَتِي وَأَخْلِفْ لِي خَيْرًا مِنْهَا إِلَّا أَجْرَهُ اللَّهُ فِي مُصِيبَتِهِ وَأَخْلَفَ لَهُ خَيْرًا مِنْهَا

### 2.2 Wichtigen Personenkreis informieren

Nachdem man sich mit der Hilfe Allāhs ﷻ gesammelt hat, sollte man die wichtigsten Personen kontaktieren und sie über den Tod informieren. Dazu zählen in erster Linie die Familienangehörigen, Freunde und Bekannte. Darüber hinaus sollte man die Verantwortlichen der örtlichen Moschee (Imam und/oder Vorstand) über den Tod informieren. Die Moscheeverantwortlichen sollte man bitten, die örtliche Gemeinschaft der ansässigen Muslime über den Tod des Familienmitglieds zu informieren. Dies kann beispielsweise durch Veröffentlichung einer Sterbeanzeige (z.B. via WhatsApp) über die Moscheekanäle erfolgen. Denn in diesem Moment geht es darum, von so vielen Menschen wie möglich Dua, also Bittgebete, für den Verstorbenen zu erbeten. Darüber hinaus sollte man einen islamischen Bestatter seines Vertrauens über den Todesfall informieren, um die nächsten Schritte zu besprechen.

### 2.3 Aufgaben eines muslimischen Bestatters

Wie bereits oben erwähnt, sollte man den islamischen Bestatter seines Vertrauens über den Todesfall informieren. Der Bestatter kümmert sich dann in der Regel um die folgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Totenscheins vom Krankenhaus

- Abholung des Verstorbenen vom Krankenhaus und Aufbewahrung im Leichenkühlhaus des Bestatters
- Beantragung der deutschen und internationalen Sterbeurkunde beim Standesamt der Stadt, in der der/die Verstorbene gestorben ist
- Abholung der deutschen und internationalen Sterbeurkunde vom Standesamt
- Verrichtung der islamischen Totenwaschung inkl. Einhüllung der Leiche in das islamische Leichentuch (Kafan)
- Transport und Abtransport im Rahmen der Verrichtung des Totengebets in/von eine(r) Moschee
- Abwicklung des Überführungsprozesses (z.B. Flugbuchung, etc.) ins Heimatland  
(Hinweis: Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten eine Sterbeversicherung abgeschlossen hatte, kann es durchaus sein, dass diese die Flugkosten für zwei nahe Angehörige übernimmt!)
- Gegebenenfalls Abrechnung mit dem Sterbeversicherungsträger

### 2.4 Vorbereitungen praktischer Art

Es ist empfohlen, für die Familie des Verstorbenen Essen zu kochen, wohingegen es unerwünscht ist, dass die Familie des Verstorbenen selbst für andere Leute Essen vorbereitet. Jarir ibn Abdillah Al-Bajali رضي الله عنه ein edler Gefährte, sagte:

„Wir betrachteten das Zusammenkommen bei der Familie des Verstorbenen und das Zubereiten von Essen nach der Beerdigung als Teil der Trauerbekundung.“ (Überliefert bei Ibn Maja)

Als den Propheten صلى الله عليه وسلم die Nachricht vom Tod Ja'far ibn Abi Talib رضي الله عنه in Syrien erreichte, befahl er seiner Familie, Essen für Ja'fars Familie zuzubereiten. Er صلى الله عليه وسلم sagte:

„Denn ihnen ist etwas zugestoßen, das sie beschäftigt“ (Abu Dawud).

Es ist den Angehörigen des Verstorbenen auch erlaubt, ihre Nachbarn oder andere einzuladen, um von dem Essen zu essen, das ihnen zubereitet wurde, und dafür gibt es keine festgelegte Zeit, soweit wir es aus den islamischen Überlieferungen wissen.

Zusammengefasst kann man festhalten, dass es empfehlenswerter ist, wenn Verwandte oder Nachbarn für eine gewisse unbestimmte Zeit die Mahlzeiten für die Familie des Verstorbenen zubereiten, wobei jedoch nichts dagegenspricht, selbst Kleinigkeiten einzukaufen und zuzubereiten, sofern man noch nichts von anderen erhalten hat. Gemäß den Gepflogenheiten der Gastfreundschaft sollte jedoch dafür gesorgt werden, dass den Trauergästen Tee und Kekse serviert werden kann.

### 2.5 Begleichen der offenen Schulden des Verstorbenen

Der Prophet صلى الله عليه وسلم weigerte sich, das Totengebet für jemanden zu verrichten, welcher starb und zwei Dinar schuldete, bis Abu Qataadah رضي الله عنه versprach, sie für ihn zu begleichen. Als er ihn am folgenden Tag sah und sagte: „Ich habe die Schuld (für den Toten) beglichen“, antwortete der Prophet صلى الله عليه وسلم: „Jetzt wurde seine Haut kühl für ihn“, überliefert bei Musnad Ahmad. Dieser Hadith zeigt die mögliche Tragweite von Schulden.

Weiter ist bei Al-Tirmidhi überliefert, dass Thauban رضي الله عنه berichtete, dass der Gesandte Allahs صلى الله عليه وسلم sagte:

„Wer immer frei von drei Dingen stirbt, Arroganz (Al-Kibr), Betrug (Al-Ghulaal) und Schulden (Ad-Dayn), wird das Paradies betreten.“

Auch Abu Hurayra رضي الله عنه berichtete, dass der Gesandte Allahs ﷺ sagte:  
*„Die Seele des Mu'min wird wegen seiner Schulden vorübergehend ausgesetzt, bis diese beglichen werden.“* Überliefert wurde dies bei Al-Tirmidhi.

Die Überlieferungen zeigen eindringlich, dass die hinterbliebenen Familienangehörigen schnell und umfänglich in Erfahrung bringen sollten, ob der Verstorbene offene Schulden hat und diese schnellstens für ihn begleichen.

### 3.1 Unterlagen bei Überführung nach Marokko

Die vom Verstorbenen bzw. von der Familie des/der Verstorbenen bestimmte bzw. bevollmächtigte Person sollte sich zeitnah nach dem Tod darum kümmern, die für eine Überführung nach Marokko benötigten folgenden Unterlagen zusammenzutragen.

- Totenschein  
(Hinweis: In der Regel kümmert sich der Bestatter darum den Totenschein zu besorgen. Der Totenschein wird vom Arzt ausgestellt, der den Tod festgestellt hat. Der Bestatter erhält diesen Totenschein dann nach Vorzeigen der von der Familie des Toten ausgestellten Vollmacht von diesem Arzt bzw. dem Krankenhaus, wo sich der Tod ereignet hat.)
- Deutsche und internationale Sterbeurkunde  
(Hinweis: In der Regel reicht der Totenschein aus, um die Überführung nach Marokko beim marokkanischen Konsulat zu beantragen. Wenn man jedoch bereits die deutsche und internationale Sterbeurkunde besorgen kann, so sollte man dies tun, denn spätestens für die Austragung aus dem Familienstammbuch, muss man diese Dokumente ohnehin vorlegen. In der Regel kümmert sich der Bestatter darum die deutsche und internationale Sterbeurkunde vom Standesamt des Sterbeortes zu besorgen. Sollte jemand also im Krankenhaus in einer anderen Stadt als der eigene Wohnort verstorben sein, so muss man die Sterbeurkunden bei dem Standesamt, in dem sich das Krankenhaus befindet, besorgen!)
- Marokkanischer Personalausweis des/der Verstorbenen
- Marokkanischer Personalausweis der von der Familie bevollmächtigten Person
- Umfangreiche Verpflichtungserklärung, der von der Familie bevollmächtigten Person

Diese Verpflichtungserklärung, die sogenannte „Tasrih“, muss man beim marokkanischen Konsulat erstellen lassen. Zum Inhalt hat diese Erklärung, dass man Angehöriger bzw. Bevollmächtigter des Verstorbenen ist und jegliche Kosten übernehmen wird, die im Zuge der Überführung und Beisetzung entstehen werden. Es ist diesbezüglich im marokkanischen Konsulat derart geregelt, dass man hierfür keinen offiziellen Termin im Vorfeld vereinbaren muss. Man muss lediglich dem Pförtner am Eingang unter Angabe des Grundes um Einlass in das Konsulat bitten.

Nach Vorlage bzw. Erstellung der oben genannten Unterlagen schreibt das marokkanische Konsulat das marokkanische Auswärtige Amt in Marokko an und bittet um Erlaubnis für eine Überführung des/der Toten nach Marokko. Nach Erhalt dieser „Ausfuhrgenehmigung“, sendet das marokkanische Konsulat in Deutschland diese dann an den Bestatter, welcher dann den Überführungsprozess durchführen darf.

Dem Bestatter sind dann noch Informationen über den genauen Bestattungsort in Marokko (Beerdigungsort, Adresse und Name des Friedhofs) sowie Kontaktdaten eines Familienangehörigen in Marokko (Name, Adresse und Telefonnummer) zu übermitteln. Anschließend vollzieht der Bestatter den Überführungsprozess.

### 3.2 Austragung aus dem Familienstammbuch

Der Verstorbene sollte aus dem Familienstammbuch ausgetragen werden. Diese Austragung kann man im Zuge der Abholung der bereits erwähnten Verpflichtungserklärung im Konsulat vornehmen lassen.

Die folgenden Unterlagen müssen dafür im Konsulat vorgelegt werden:

- Deutsche und internationale Sterbeurkunde
- Marokkanischer Personalausweis des/der Verstorbenen
- Marokkanischer Personalausweis der von der Familie bevollmächtigten Person
- Stammbuch im Original

Beim Vater erfolgt die Austragung als Familienoberhaupt auf der linken Seite im Familienstammbuch, bei allen anderen Familienmitgliedern auf derselben Seite unterhalb der eigenen familienbezogenen Daten.

Nach Austragung aus dem Familienstammbuch im marokkanischen Konsulat, erhält man die marokkanische Sterbeurkunde. Es ist ratsam, sich diese gleich in mehrfacher Ausfertigung, entsprechend der Anzahl der Kinder, inkl. des lebenden Ehepartners, ausstellen zu lassen. Wenn die verstorbene Person in Marokko geboren wurde, erhält man als Angehöriger nach Austragung des verstorbenen Familienmitglieds aus dem Familienstammbuch einen verschlossenen Brief vom Konsulat. Diesen darf man nicht öffnen, man muss ihn dann beim Rathaus in der marokkanischen Heimatstadt (Geburtsstadt) des Verstorbenen abgeben, also an dem Ort, wo der Verstorbene bei seiner Geburt registriert worden ist. Hier erfolgt dann auch die Austragung aus diesem Geburtsregister.

Wenn die verstorbene Person nicht in Marokko geboren wurde, erfolgt nach der oben beschriebenen Austragung des verstorbenen Familienmitglieds aus dem Familienstammbuch noch die Austragung im entsprechenden Geburtsregister, welches vom marokkanischen Konsulat in Deutschland geführt wird. In dem Fall hat die Austragung also lediglich im marokkanischen Konsulat in Deutschland zu erfolgen.

Die Austragung aus dem Familienstammbuch kann auch später erfolgen. Sollte man jedoch Zeit haben bis zur Überführung des verstorbenen Angehörigen, empfiehlt es sich auch diese Angelegenheit im Zuge der Abgabe der Verpflichtungserklärung durchführen zu lassen. So würde man sich gegebenenfalls einen erneuten Flug nach Marokko, zwecks Austragung aus dem Geburtsregister in Marokko, in der Folge ersparen.

### 3.3 Beantragung des Erbscheins („Iratha“)

Nach dem Tod des geliebten Menschen muss sich die Familie unweigerlich mit den Erbangelegenheiten des Verstorbenen auseinandersetzen. Um das Erbe islamisch aufteilen zu können, müssen die hinterbliebenen Angehörigen den Erbschein, die sogenannte „Iratha“, in Marokko beantragen. Um in Marokko diesen Erbschein beantragen zu können, müssen einem Notar („La3dul“), in der Heimatstadt/Wohnort des Verstorbenen die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- Stammbuch im Original
- Marokkanischer Personalausweis des/der Verstorbenen
- Marokkanische Personalausweise aller Familienmitglieder (Ehepartner und Kinder)

In Marokko übergibt man diese aufgelisteten Dokumente dem Notar („La3dul“), dieser beantragt dann die Ausstellung des Erbscheins für die Familie bei einem Richter („Qadi“). In der Regel erhält man dann nach 2-3 Tagen den Erbschein. Natürlich ist die Erstellung des Erbscheins mit Kosten verbunden, da jedoch die Gebühren von Stadt zu Stadt variieren, kann an dieser Stelle keine verbindliche Aussage zu den Kosten gemacht werden.

### 3.4 Beerdigung in Deutschland

Auch bei einer Beerdigung in Deutschland sind prinzipiell dieselben Dokumente zusammenzutragen wie bereits oben erwähnt. Es hat ebenso die Austragung des Verstorbenen aus dem Familienstammbuch sowie aus dem Geburtsregister zu erfolgen, und auch die Beantragung des Erbscheins ist genauso von Nöten. Es wird lediglich keine internationale, sondern lediglich die deutsche Sterbeurkunde benötigt, um den Verstorbenen in Deutschland beerdigen zu können.

Der Vollständigkeit halber, möchten wir an dieser Stelle erwähnen, dass es aktuell in Deutschland nur einen einzigen muslimischen Friedhof in Deutschland gibt, der von Muslimen betrieben wird. Dieser Friedhof befindet sich in Monheim am Rhein in Nordrhein-Westfalen, beerdigen können sich aktuell dort allerdings lediglich verstorbene Muslime aus Monheim am Rhein. Einige deutsche Städte unterhalten jedoch eigens für Muslime eingerichtete Grabfelder, auf denen sich Muslime beerdigen lassen können.

Unser Appell richtet sich diesbezüglich an alle Vertreter und Vertreterinnen der Muslime in Deutschland, schnellstens in jeder Stadt muslimische Friedhöfe zu errichten und zu unterhalten, damit Muslime überall in Deutschland nach islamischem Ritus beerdigt werden können.

### 4.1 Bedingungen

Der Verstorbene muss Muslim sein, ein Nichtmuslim wird nicht islamisch gewaschen. Sollte der Muslim jedoch ein Märtyrer sein, wird er ebenfalls nicht gewaschen. Es wird dann auch kein Totengebet für ihn verrichtet. Der Märtyrer bzw. die Märtyrerin wird in seinen/ihren Kleidern begraben, da der Prophet ﷺ die Gefallenen von Uhud<sup>9</sup> nicht gewaschen und nicht für sie gebetet hat.

Bei der Bestattung von Ungeborenen wird, entsprechend dem Alter des Fötus, unterschiedlich verfahren. Es ist entscheidend, ob eine Frühgeburt vor dem 120. Tag (Einhauchen der Seele) oder danach totgeboren wird. Vor dem 120. Tag wird der Fötus nicht gewaschen und es wird auch kein islamisches Totengebet verrichtet, der Leichnam wird dann nur vergraben. Bei Totgeburten ab 120 Tagen gibt man dem verstorbenen Fötus bzw. Kind einen Namen, man sollte dann auch die Aqiqah (Opfertierschlachtung) vollziehen, den Leichnam waschen und auch das Totengebet vor der Beerdigung verrichten.

Neben den Verstorbenen müssen auch diejenigen, die die Totenwaschung vollziehen, bestimmte Bedingungen erfüllen. So sollte derjenige, der die Waschung durchführt, ein gewissenhafter, volljähriger Muslim sein. Volljährigkeit („Bulugh“ im Arabischen) wird im Islam spätestens mit dem 15. Lebensalter erreicht oder vorher, wenn Anzeichen dafür bereits eingetroffen sind. Bei Jungen kann dies z.B. der Nasstrau oder bei Mädchen das Einsetzen der Menstruation sein. Die Volljährigkeit im Islam ist also nicht an einem bestimmten Alter festzumachen und hat nichts mit der westlichen Volljährigkeit laut Gesetz zu tun.

Derjenige, der die Waschung durchführt, muss selbst die Entscheidung treffen, die Waschung des Verstorbenen durchführen zu wollen. Er muss vertrauenswürdig, ehrlich und gut informiert über die Waschungsregeln bzw. das Waschungsritual sein, um die Totenwaschung gemäß der Sunnah des Propheten Muhammad ﷺ ausführen zu können. Er sollte die Untugenden nicht unter die Leute bringen, sondern im Gegenteil, die Unvollkommenheiten, die er sieht, für sich behalten, also keinem gegenüber im Nachgang kundtun.

Die am besten geeignete Person, um den verstorbenen Mann zu waschen und zu bestatten, ist in erster Linie der vom Verstorbenen Auserwählte, ferner in der Vorrangordnung: Der Vater, der Großvater, dann nach und nach die männlichen Verwandten. Die bevorzugte Person für die Waschung einer Frau ist ihre Bevollmächtigte, dann die Mutter, dann die Großmutter und danach die nächstverwandten Frauen.

In der Regel dürfen Männer also nur Männer und Frauen nur Frauen waschen. Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Regel. So dürfen Ehepartner beispielsweise einander waschen; Abu Bakr As-Siddiq رضي الله عنه wurde von seiner Ehefrau gewaschen, und Ali رضي الله عنه wusch seine Ehefrau Fatima رضي الله عنها.

Zudem ist es Frauen erlaubt, einen Verstorbenen zu waschen, wenn dieser ein Knabe ist. Ebenso ist es den Männern erlaubt, eine Verstorbene zu waschen, wenn es sich dabei um ein Mädchen handelt.

### 4.2 Durchführung der Totenwaschung

Der Leichnam wird entkleidet, während die so genannte Aurah mit einem undurchsichtigen Tuch (Sutra) verdeckt wird. Die Aurah darf nicht sichtbar sein, da dies im Islam verboten ist. Sie reicht beim Mann vom Bauchnabel bis zu den Knien und bei der Frau ist die Aurah der ganze Körper, außer dem Gesicht, den Händen und den Füßen.

<sup>9</sup> Dieser Berg ist ein sehr wichtiger Ort in der islamischen Geschichte. Er ist bekannt als der Schauplatz der Schlacht von Uhud, die im Jahr 625 n. Chr. zwischen den Muslimen unter der Führung des Propheten Mohammed (saw) und einem Heer aus Mekka stattfand. Es war eine bedeutende Schlacht, die trotz einiger Rückschläge für die Muslime eine wichtige Lektion und Stärkung des Glaubens mit sich brachte.

Dann wird der Leichnam leicht in Sitzlage gebracht und man drückt ihm sanft auf den Unterbauch, um zu schauen, ob sich Luft oder Stuhlgang im Bauch befindet, was später das Leichentuch beschmutzen könnte. Gegebenenfalls erfolgt dann die Reinigung.

Anschließend werden die Beine des Verstorbenen etwas auseinander gestreckt, und der Wasserschlauch wird von oben unter die Sutra geschoben. Der Genitalbereich wird dann, während das Wasser läuft, gründlich mit der linken Hand und einem Schwamm gewaschen. Danach beginnt man mit dem ersten Teil der islamischen Totenwaschung, dem Wudu, also der rituellen Gebetswaschung.

Zuerst wäscht man dabei die beiden Hände. Man beginnt mit der rechten Hand und wäscht dann die linke Hand. Dann wird der Mund dreimal gewaschen. Anschließend wird die Nase dreimal gesäubert. Danach wird das Gesicht dreimal gewaschen. Daraufhin wäscht man den rechten Arm von den Fingern bis zum Ellenbogen und danach den linken Arm von den Fingern bis zum Ellenbogen. Im Anschluss streicht man mit befeuchteten Händen über den Kopf von der Stirn bis zum Hinterkopf und wieder zurück. Man bestreicht dann, ebenfalls mit befeuchteten Händen, die Ohren. Zuletzt werden die Füße bis zu den Knöcheln gewaschen, erst der rechte Fuß, dann der linke Fuß.

Nachdem der Wudu beendet wurde, fährt man mit zwei Ganzkörperwaschungen (Ghusl) fort. Die erste Ganzkörperwaschung wird mit Sidr (Lotus) vollzogen, die zweite Ganzwaschung wird dann anschließend mit Kampfer (Kafur) vollzogen.

Bei der Totenwaschung muss das Wasser den gesamten Körper erreichen. Der Rücken und der gesamte hintere Teil des Körpers muss bei der Totenwaschung ebenfalls berücksichtigt werden. Man dreht den Körper zunächst nach links und anschließend nach rechts während dabei Wasser über den Rücken und den hinteren Teil des Körpers geschüttet wird. Man wäscht also auch hier erst die rechte hintere Körperseite und dann die linke hintere Körperseite. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser angenehm temperiert, also nicht zu warm und auch nicht zu kalt, ist. Anschließend wird der Leichnam mit einem Tuch getrocknet.

### 4.3 Das Einkleiden des/der Verstorbenen

Das islamische Einkleiden des Verstorbenen, ausgenommen des Märtyrers/der Märtyrerin, ist eine vorgeschriebene religiöse Pflicht in Übereinstimmung aller Muslime. Die Durchführung dieser Pflicht ist ein allgemeinverpflichtender Ritus; einmal von jemandem übernommen, sind die anderen aus der muslimischen Gemeinschaft davon befreit („Fard Kifaya“). Die Kosten für das Einkleiden, für die Vorbereitung und für die Bestattung müssen aus den persönlichen Gütern des Verstorbenen geleistet werden, an denen sich kein fremdes Recht anschließt.

Wenn der Verstorbene keine persönlichen Güter besitzt, so sind die Einkleidekosten von demjenigen zu tragen, der den Verstorbenen während seines Lebens unterhalten hat. Sollte dieser ebenfalls keine Güter besitzen, wird das Einkleiden durch die islamische Kasse getragen, ansonsten fällt die Verantwortung kollektiv an die Muslime, die die Kosten für das Einkleiden, für die Vorbereitung und für die Bestattung zu tragen haben.

Die Totenwaschung endet, wie oben beschrieben, mit der vorsichtigen Trocknung des Leichnams. Anschließend werden die Leichentücher (Kaffan) (drei Leichentücher bei Männern und fünf Leichentücher bei Frauen), welche mit Weihrauch behandelt sein sollten, in Lagen unter den jeweiligen Körper gelegt. Das letzte Tuch davon, also das ganz untenliegende Tuch, sollte größer und breiter sein.

Anschließend wird der Körper mit etwas Attar (alkoholfreies Parfüm) bestreut. Dabei sollte man wohlriechendes Öl auf die Beugepunkte (Knie, Ellbogen, Handgelenke, Knöchel und Achseln) und die Stellen der Niederwerfung auftragen. Es ist gut, den ganzen Körper mit diesem alkoholfreien Parfüm einzuparfümieren. Dann wird der Rand des obersten Leichentuches über die rechte Seite des Verstorbenen gefaltet und der andere Rand über die linke Seite. Nachdem dann das erste Tuch um den Toten gewickelt wurde, muss die Sutra herausgenommen werden. Im Anschluss geht man auch beim zweiten und dritten Leichentuch genauso vor wie man beim ersten Tuch vorgegangen ist. Danach werden beide Enden der Leichentücher eingedreht und angezogen, damit die Leichentücher straff am Körper sitzen. Wenn alle Leichentücher derart eingedreht den Leichnam fest umschließen, bindet man die zwei Enden an Kopf und Fuß jeweils mit einem Strang zusammen, damit die Leichentücher sich nicht lösen. Sobald der Verstorbene in das Grab gelegt wird, sind die Stränge zu lösen und lose im Grab zu hinterlassen.

Somit ist die Totenwaschung und das Einwickeln (Tekfin) beendet und der Leichnam ist bereit für das Totengebet.

Der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle darauf eingehen, wie eine verstorbene Frau eingekleidet wird.

Eine Frau wird in fünf weiße Leichentücher eingewickelt: ein Hemd, eine Leibbinde, eine Bandage, ein Schleier für den Kopf und ein Stoffstück, um die Oberschenkel zusammen zu halten. Wenn dies nicht möglich ist, wird die verstorbene Frau auf die gleiche Weise wie der verstorbene Mann eingewickelt.

Die Leichentücher werden zunächst aufeinander ausgebreitet. Dann wird die mit einem Tuch (Sutra) bedeckte Verstorbene auf die ausgebreiteten und mit Weihrauch parfümierten Leichentücher gelegt. Anschließend wird das Stoffstück um ihre Oberschenkel gebunden. Die Leibbinde wird nun angezogen, und die Verstorbene wird mit ihrem Hemd bekleidet. Ihr Haar sollte aus drei Teilen geflochten sein. Dann wird Sie mit dem Schleier bekleidet. Zuletzt wird sie in die Bandage eingewickelt, die festgebunden wird. Die Bandage wird nach Hineinlegung der Verstorbenen in das Grab wieder gelöst und verbleibt im Grab.



### 5.1 Bedingungen

Das Totengebet für einen verstorbenen Muslim ist, wie oben bereits beschrieben, eine vorgeschriebene allgemeingültige Pflicht in Übereinstimmung aller Muslime. Es ist eine sogenannte Fard Kifayah, das heißt wenn es eine Person aus der muslimischen Gemeinschaft übernimmt, sind die anderen davon befreit.

Es ist verboten das Totengebet für Nichtmuslime zu verrichten. Man darf bei Allāh ﷻ nicht für diese Menschen um Vergebung bitten oder darum, dass Allāh ﷻ gnädig mit ihnen sein soll, das ist Haram, entsprechend der Aussage Allāhs im Quran:

﴿وَلَا تُكَلِّمُوا عَلَىٰ أَكْثَرِ مَنَّهُمْ مَاتَ أَبْكَا وَلَا تَقُمْ عَلَىٰ قَبْرِهِ إِنَّهُمْ كَفَرُوا بِاللَّهِ وَرَسُولِهِ وَمَأْوَاؤُهُمْ فَاسِقُونَ﴾

»Und bete niemals über jemandem von ihnen, der gestorben ist, und stehe nicht an seinem Grab! Sie verleugneten ja Allah und Seinen Gesandten, und sie starben als Frevler.« [At-Tauba (9):84]

Zudem gibt es Zeiten, zu denen ein Totengebet nicht verrichtet werden sollte. Uqba ibn Amir رضي الله عنه sagte: „Es gab drei Zeiten, zu denen Allahs Gesandter ﷺ uns verbot zu beten oder unsere Toten zu begraben: Wenn die Sonne zu steigen beginnt, bis sie vollständig aufgegangen ist, wenn die Sonne zur Mittagszeit ihren Höhepunkt erreicht, bis sie den Meridian überschreitet, und wenn die Sonne sich dem Untergang nähert, bis sie untergeht.“ (Sahih Muslim)

Zu welchen Zeiten ist es also nicht erlaubt das Totengebet zu verrichten?

- Zur Zeit des Sonnenaufgangs
- Zur Zeit des Zawal (wenn die Sonne ihren absoluten Zenit oder Mittag erreicht)
- Zur Zeit des Sonnenuntergangs

Die am besten geeignete Person für dieses Gebet ist zuerst die vom Verstorbenen zu Lebzeiten gewählte, unter der Bedingung, dass diese Person nicht lasterhaft oder irrgläubig ist. Weiter in der Vorrangordnung steht der Vater, der Großvater und dann die nächstmännlichen Verwandten in steigender Reihenfolge, also der Sohn, der Enkel oder der Urenkel, danach die weiteren nahen männlichen Verwandten.

### 5.2 Aufstellen zum Totengebet

Es ist von der Sunnah, dass der Vorbeter bei einem männlichen Verstorbenen am Kopf und bei einer weiblichen Verstorbenen in der Mitte steht. Wenn das Totengebet für mehrere Verstorbene gleichzeitig vollzogen wird, sollte der männliche Verstorbene näher an dem Vorbeter und die weibliche(n) Verstorbene(n) näher an der Qibla sein. Wenn es Kinder unter den Verstorbenen gibt, wird der Junge vor der Frau und nach der Frau dann das Mädchen aufgestellt. Der Kopf des Jungen sollte sich gegenüber dem Kopf des Mannes befinden, und die Mitte der Frau sollte gegenüber dem Kopf des Mannes stehen. Ebenso sollte der Kopf des Mädchens gegenüber dem Kopf der Frau sein, und ihre Mitte sollte gegenüber dem Kopf des Mannes stehen. Die Betenden sollten alle hinter dem Vorbeter stehen, es sei denn, jemand findet keinen Platz hinter dem Vorbeter, dann sollte er zu dessen rechten Seite stehen.

### 5.3 Verrichtung des Totengebets

Abu Huraira رضي الله عنه berichtete: Der Gesandte Allāhs ﷺ, Allāh Segen und Heil auf ihm, sagte: „*Wer an einem Trauerzug teilnimmt, bis das Totengebet verrichtet worden ist, der wird mit einem Qirat belohnt. Und wer daran teilnimmt, bis die Beerdigung vollzogen worden ist, der wird mit zwei Qirat belohnt.*“ Jemand fragte den Propheten „*Wie viel sind zwei Qirat?*“ Der Prophet ﷺ erwiderte „*Sie entsprechen zwei riesigen Bergen.*“ (Sahih Muslim) Am Trauerzug teilzunehmen ist also von der Sunna des Propheten ﷺ.

Charakteristisch für das Totengebet ist unter anderem das viermalige Aussprechen von „Allahu Akbar“ (Allāh ﷻ ist der Größte), dem Takbir, während des Gebets. Das erste Mal wird dieser Ausspruch, wie bei allen anderen Gebeten auch, zu Beginn des Gebets gesprochen, wobei man immer die Hände heben sollte. Nach diesem ersten Takbir wird dann die Fatiha, also die erste Sure des Qur'ans rezitiert, und es ist gut, wenn man dazu eine kurze Sure oder ein oder zwei Verse hinzufügt, entsprechend dem authentischen Hadith, der von Ibn Abbas رضي الله عنه überliefert wurde. Dann spricht man das zweite Mal den Takbir, hebt erneut die Hände hoch und spricht das Bittgebet, die sogenannte Salatu Ibrahimyya, für den gesegneten Propheten Muhammad ﷺ aus. Es ist dasselbe Bittgebet, welches man in den anderen Gebeten nach dem Taschahhud spricht. „*Oh Allah, segne Muhammad und seine Familie, wie du Ibrahim und seine Familie gesegnet hast: Du bist der Gütige, der Höchste. Gib Deinen Segen Muhammad und seiner Familie, wie Du ihn Ibrahim und seiner Familie gegeben hast. Du bist der Gesegnete, der Erhöhte.*“ Anschließend spricht man zum dritten Mal den Takbir, hebt erneut die Hände und sagt dann eine Dua (Bittgebet) für den Verstorbenen; folgendes Bittgebet wird empfohlen:

اللَّهُمَّ اغْفِرْ لِحَيَاتِنَا وَمَمَاتِنَا وَشَاهِدِنَا وَغَائِبِنَا، وَكَبِيرِنَا وَكَلْبَرِنَا، وَذَكَرِنَا وَأُنْفَانَا. اللَّهُمَّ مَنْ أَحْيَيْتَهُ مِنَّا فَأَحْيِهِ عَلَى الْإِسْلَامِ، وَمَنْ تَوَفَّيْتَهُ مِنَّا فَتَوَفَّهُ عَلَى الْإِيمَانِ. اللَّهُمَّ اغْفِرْ لَهُ وَارْحَمْهُ وَعَافِهِ وَاعْمُرْ عَنَّهُ، وَأَكْرِمْ نُزُلَهُ وَوَسِّعْ مَدْخَلَهُ، وَاعْسَلْهُ بِالْمَاءِ وَاللَّيْلِ وَالْبَرَدِ، وَنَقِّهِ مِنَ الْكَلْبَاتِ كَمَا يُنْقَى الثَّوْبُ الْأَبْيَضُ مِنَ الدَّنَسِ، وَأَبْدِلْهُ كَارًا خَيْرًا مِنْ كَارِهِ، وَأَهْلًا خَيْرًا مِنْ أَهْلِهِ، وَأَدْخِلْهُ الْجَنَّةَ، وَأَعِدْهُ مِنْ عَذَابِ الْقَبْرِ وَعَذَابِ النَّارِ، وَأَفْسَحْ لَهُ فِي قَبْرِهِ، وَنَوِّزْ لَهُ فِيهِ. اللَّهُمَّ لَا تَحْرِمْنَا أَجْرَهُ، وَلَا تُضِلَّنَا بَعْدَهُ.

„*Oh Allah, vergib unseren Lebendigen, unseren Toten, unseren Anwesenden, unseren Abwesenden, unseren Kleinen/Jungen, unseren Alten, unseren Männern und unseren Frauen. Oh Allah, wem Du von uns das Leben schenkst, so schenke ihm das Leben im Islam und wen Du sterben lässt, so lasse ihn, sich im Imaan (Glauben) befindend, sterben. Oh Allah, vergib ihm, erbarme Dich seiner, bewahre ihn, verzeih ihm, ehre seine Herberge, erweitere seinen Eingang, wasche ihn mit Wasser, Schnee und Hagel und reinige ihn von Fehlritten, so wie du die weiße Kleidung von Unreinheiten gereinigt hast. Oh Allah, ersetze ihm sein Haus durch ein besseres Haus und ersetze ihm seine Familie durch eine bessere Familie. Oh Allah, lass ihn ins Paradies eintreten, gewähre ihm vor der Strafe im Grab und der Strafe im Höllenfeuer Zuflucht, mache ihm sein Grab weit und erleuchte es für ihn. Oh Allah, verwehre uns nicht seinen Lohn und leite uns nach ihm nicht in die Irre.*“

Und wenn man dieses Bittgebet nicht kann, so ist es nicht verwerflich, wenn man für den Verstorbenen andere Bittgebete spricht.

Daraufhin hebt man die Hände erneut und spricht dabei zum vierten und letzten Mal den Takbir. Hierauf schweigt man oder man wiederholt das folgende Bittgebet: „Oh Allah, verweigere unseren Verstorbenen die Belohnung nicht und setze uns keinen Prüfungen aus, nach unserem Tod“.

Abschließend grüßt man ein einziges Mal nach rechts und das Totengebet ist beendet.

Das Gebet für ein Kind ist dasselbe wie für einen Erwachsenen, jedoch spricht man in dem Fall nach dem dritten Takbir anstatt um Vergebung für den Verstorbenen zu bitten, folgendes Gebet: „Oh Allah, mache ihn zum Wegbereiter, der den Weg seiner Eltern erleuchte, mache ihnen daraus eine Belohnung und ein Kleinod.“

Sollte man den Beginn oder weitere Teile des Totengebets mit dem Vorbeter verpasst haben, sollte man folgendes tun. Wenn der Vorbeter das Gebet mit der Grußformel beendet, ergänzt der Verspätete sein Gebet und rezitiert die versäumten Abschnitte, wie oben beschrieben entsprechend.

### 5.4 Der Trauerzug

Der Trauerzug umfasst mehrere Abschnitte, als Muslim sollte man versuchen, an allen Abschnitten teilzunehmen, um den größtmöglichen Lohn von Allāh ﷻ zu erhalten. Der erste Abschnitt ist das Totengebet selbst. Teilnehmer können am Totengebet für den Verstorbenen teilnehmen und dann gehen. Der zweite Abschnitt ist die Begleitung des Totenzugs nach dem Gebet zum Friedhof, um an der Beerdigung teilzunehmen. Im besten Fall nimmt man jedoch am Totengebet teil, begleitet danach den Verstorbenen bis zum Friedhof und verweilt noch nach der Beerdigung etwas und bittet Allāh ﷻ um Vergebung für den Verstorbenen<sup>10</sup>.

Die Teilnehmer an der Beerdigung sollen demütig sein und über das Ende nachdenken, ihre weiteren Aufgaben überlegen und sich bewusst sein, was aus dem Verstorbenen wird. Sie sollen den Namen Allāh ﷻ immer wiederholen und für den Verstorbenen beten, ohne die Stimme zu erheben. Sie sollen sich nicht mit Dingen dieser Welt befassen und sich nicht durch Gelächter und Ähnliches zerstreuen.

Es gibt Handlungen, die während eines Trauerzugs unbedingt zu vermeiden sind, wie zum Beispiel die Folgenden:

1. Quran rezitieren oder seine Stimme zu erheben oder ähnliche Aktivitäten
2. Fackeln im Trauerzug zu tragen
3. Sich hinzusetzen, wenn man einem Trauerzug folgt, bevor diejenigen, die den Sarg tragen, diesen absetzen
4. Sitzend zu bleiben, wenn ein Trauerzug vorbeigeht
5. Frauen zu erlauben, einem Trauerzug zu folgen. Das Verrichten des Totengebets ist hingegen auch für die Frauen gestattet.

<sup>10</sup> Im Kapitel 5.3 sind wir bereits auf die unterschiedlichen Kategorien des Lohns eingegangen.

### 6.1 Herrichtung des Grabes

Die Beerdigung des Verstorbenen sollte auf einem „Friedhof für Muslime“<sup>11</sup> stattfinden, außer wenn dies unmöglich ist. Ein Märtyrer hingegen, der in einer Schlacht gefallen ist, sollte dort begraben werden, wo er getötet wurde, wenn dies möglich ist. So geschah es auch für die Märtyrer des Kampfes von Uhud, Allāh ﷻ schenke ihnen seine Gnade.

Das Grab muss mindestens die Tiefe einer Menschenbrust erreichen, jedoch ist es besser, tiefer und breiter zu graben. Die Sunnah lehrt, im Grab eine Nische für die Hineinlegung des Verstorbenen auszuhöhlen, wie dies beim Grab des Propheten ﷺ getan wurde. Ist die Tiefe des Grabes erreicht, höhlt man in Richtung der Kaaba die vorgesehene Nische aus, um den Verstorbenen hineinzulegen zu können. Ist es nicht möglich, eine Nische vorzubereiten, so gräbt man für den Verstorbenen einen Graben in die Erde. Dieser Graben wird im Grabgrund ausgehöhlt.

### 6.2 Das Hineinlegen des Leichnams und Schließen des Grabes

Wenn es möglich ist, soll der Verstorbene in das Grab von der Seite, wo seine Füße liegen werden, in das Grab gelegt werden. Es gehört sich, das Grab einer verstorbenen Frau mit einem Tuch zu decken. Eine verstorbene Frau wird in das Grab durch einen der ihren gelegt. Hierbei soll der Verwandtschaftsgrad die Heirat verbieten. Der Verwandte, der berechtigt ist, die verstorbene Frau zu beerdigen, ist der, welchem es erlaubt war, sie schon zu Lebzeiten zu sehen oder sie auf Reisen zu begleiten, dies ist der so genannte Mahram. Ist dies nicht möglich, soll sie durch einen älteren Mann, der befähigt ist, sie zu beerdigen, hineingelegt werden.

Der/die Verstorbene wird in der ausgehöhlten Nische auf die rechte Seite gelegt, das Angesicht in Richtung der Kaaba in Mekka. Er/Sie muss in der Nähe der Wand liegen, um nicht auf das Angesicht zu fallen, hinten ist er/sie durch einen Erdhaufen zu stützen, um nicht auf den Rücken zu fallen. Derjenige, welcher den Verstorbenen in das Grab legt, sagt: *„Im Namen Gottes und im Glauben an Seinen Propheten“*. Die Knoten der Stränge des Leichentuches am Kopf und an den Füßen sind abschließend zu lösen. Es ist empfehlenswert, dreimal Sand/Staub auf das Grab zu werfen, bevor man es mit Erde bedeckt. Das Grab soll um eine Handbreite über dem Boden erhöht werden, um erkannt und auch um vor Passantentritten geschützt zu werden. Das Grab darf mit einem Stein oder etwas anderem dieser Art kenntlich gemacht werden. Es ist besser, die Oberfläche des Grabes zu wölben.

### 6.3 Unerlaubte Handlungen auf dem Friedhof

Es ist verboten, irgendetwas auf dem Grab zu bauen oder das Grab zu verputzen, da es sich um heidnische Bräuche handelt. Es ist nicht erlaubt, sich auf das Grab zu setzen oder sich daran anzulehnen. Es ist auch verboten, bei den Gräbern Zuflucht zu suchen oder dort spazieren zu gehen. Es ist nicht erlaubt, auf den Gräbern Moscheen zu bauen oder Lampen oder Kerzen anzuzünden. Gemäß Abu Dawud sagte der Prophet ﷺ: *„Gott verdamme die Frauen, welche die Gräber besuchen, auch solche, welche auf den Gräbern Moscheen bauen oder Lampen anzünden.“* (Überliefert bei Al-Buchari und Muslim).

<sup>11</sup> Leider existiert in Deutschland aktuell nur der muslimische Friedhof in Monheim am Rhein, der von Muslimen unterhalten wird, obwohl einige Bundesländer das Bestattungsgesetz derart angepasst haben, dass dies für religiöse Vereine möglich ist. So ist es beispielsweise in NRW seit dem 01.10.2014 möglich als muslimischer Verein einen eigenen muslimischen Friedhof zu führen. Aber leider ist die muslimische Community dahingehend noch nicht sensibilisiert genug, auch wenn die Coronapandemie die Notwendigkeit der Unterhaltung muslimischer Friedhöfe hat deutlich werden lassen. Es bleibt abzuwarten, wann muslimische Verantwortliche Initiativen ergreifen und endlich von Ihrem Recht Gebrauch machen werden.

Es ist streng verboten, den Verstorbenen um etwas zu bitten, sie um ihre Hilfe anzurufen, oder um ihre Fürsprache anzuhalten. Ebenfalls darf man nicht mit den Händen über das Grab streichen oder darum herumkreisen. All dies sind abscheuliche und abergläubische Handlungen, die zu Vergötterung und zur Verneinung der absoluten Einheit Allāh ﷻ führen. Die gebräuchlichen Sitten, Versammlungen zu veranstalten, an denen der Qur'an während drei Nächten rezitiert wird, oder Trauerfeiern und besondere Versammlungen am Tag des Todes, am dritten Tag, am vierzigsten Tag oder am Jahrestag, sind alles abergläubische Handlungen, die vom Volk eingeführt wurden und weder auf dem Qur'an, der Sunnah des Propheten ﷺ, noch auf den Überlieferungen der muslimischen Vorfahren basieren. Allāh ﷻ, der Erhöhte, möge ihnen Seine Gnade und Rechtleitung schenken.

### 6.4 Besuch der Gräber

Es ist ein Recht des/der Verstorbenen, dass die Lebenden die Gräber der Verstorbenen besuchen. Der Besuch der Gräber ist den Männern gemäß der Überlieferung des Propheten Muhammad ﷺ empfohlen. Ein Besuch der Gräber dient als Erinnerung an das Ende und an ein neues Leben. Den Frauen ist der Besuch der Gräber, aufgrund der vorher erwähnten Worte („Gott verdamme die Frauen, welche die Gräber besuchen...“), verboten. Beim Besuch sollte der Besucher sagen: *“Segen und Friede auf euch Gläubige und Muslime, die hier ruhen, wir werden Euch wiedertreffen. Wir bitten Allah, uns und Euch das Wohlbefinden zu verleihen.”* (Bei Muslim verzeichnet)

السَّلَامُ عَلَيْكُمْ أَهْلَ الدِّيَارِ مِنَ الْمُؤْمِنِينَ وَالْمُسْلِمِينَ، وَإِنَّا إِن شَاءَ اللَّهُ  
بِكُمْ لَاحِقُونَ، أَسْأَلُ اللَّهَ لَنَا وَلَكُمْ الْعَافِيَةَ

Man kann und sollte auch um Vergebung und Gnade für den/die Verstorbene(n) bitten. Denn der Gesandte Allahs ﷺ sagte: *„Wenn der Mensch stirbt, hören seine Taten auf, außer Dreierlei: ein dauerhaftes Almosen, ein nützliches Wissen und ein rechtschaffenes Kind, das für ihn Bittgebete spricht.“* (Muslim, Tirmidhi)

So sollten viele Bittgebete für den Verstorbenen gesprochen werden. Und es sollten Spenden (Sadaqa) im Namen des/der Verstorbenen gegeben werden. Man sollte die Freundschaften und Kontakte des/der Verstorbenen pflegen und weiterführen. Man sollte die Pilgerfahrt für den/die Verstorbene(n) vollziehen, falls der/die Verstorbene diese nicht gemacht hat und es einem selbst möglich ist.

يُخْرِجُ الْحَيَّ مِنَ الْمَيِّتِ وَيُخْرِجُ  
الْمَيِّتَ مِنَ الْحَيِّ وَيُحْيِي الْأَرْضَ  
بَعْدَ مَوْتِهَا وَكَذَلِكَ تُخْرَجُونَ

»Er bringt das Lebendige aus dem Toten und bringt das Tote aus dem Lebendigen hervor und macht die Erde nach ihrem Tod wieder lebendig. Und so werdet auch ihr hervorgebracht werden.«

Im Islam wird das irdische Leben als eine Reise verstanden. Der Prophet Muhammad ﷺ prägte dieses Bild, indem er sagte: „Sei auf der Welt wie ein Reisender, der sich kurz ausruht und dann schon wieder weitergeht (ins Jenseits).“ Der Tod ist dabei nicht das Ende, sondern der Beginn der nächsten Etappe. Das Grab ist die erste Stufe des Jenseits, eine Zwischenwelt, die auch *Al-Barzakh* genannt wird.

Wenn ein Mensch stirbt, wird deutlich, was von wahren Wert ist. Anas Ibn Malik (رضي الله عنه) berichtet, dass der Gesandte Allahs ﷺ sagte: „Dem Verstorbenen folgen drei Dinge. So kehren zwei Dinge zurück und eines bleibt bei ihm (im Grab). Es folgen ihm seine Familienangehörigen, sein Vermögen und seine Taten. Seine Familienangehörigen und sein Vermögen kehren zurück, und es bleiben seine Taten bei ihm.“ Diese Überlieferung macht klar, dass unsere Taten der einzige Proviant sind, den wir auf die Reise nach dem Tod mitnehmen.

### 7.1 Das Emporsteigen der Seele (*‘Urūj ar-Rūh*)

Nachdem der Engel des Todes die Seele eines rechtschaffenen Muslims sanft aus dem Körper genommen hat, empfangen ihn Engel der Barmherzigkeit mit einem Leichentuch und einem wohlriechenden Duft aus dem Paradies. Sie hüllen die Seele darin ein und beginnen mit ihr den Aufstieg in die Himmel. Unterwegs fragen andere Engel: „Wer ist diese reine Seele?“, worauf sie mit den schönsten Namen gepriesen wird, mit denen sie im Diesseits bekannt war.

Die Seele wird bis zum siebten Himmel begleitet, wo Allāh ﷻ befiehlt, sie im Register von *‘Ilīyyīn*, dem höchsten Ort, einzutragen. Danach wird sie für die kommende Prüfung wieder zur Erde zurückgebracht. Die Seele eines Ungerechten hingegen wird von Engeln der Strafe empfangen, ihr wird der Zugang zu den Himmeln verwehrt, und sie wird in *Sijjīn*, dem Register der tiefsten Stufe der Hölle, eingetragen, möge Allāh ﷻ die Muslime davor bewahren. (*Verzeichnet bei Mishkat al-Masabih*)

### 7.2 Die Prüfung im Grab (*Fitnat al-Qabr*)

Unmittelbar nach der Beerdigung erwartet den Verstorbenen die erste große Prüfung: die Befragung durch die beiden Engel Munkar und Nakir. Die Seele wird in den Körper zurückgebracht, und der Verstorbene wird aufgesetzt, um mit drei entscheidenden Fragen konfrontiert zu werden:<sup>12</sup>

- „Wer ist dein Herr?“
- „Was ist deine Religion?“
- „Wer ist dieser Mann, der zu euch gesandt wurde?“

Der gläubige Mensch wird mit Allāhs Hilfe standhaft antworten:

- Mein Herr ist Allah ﷻ.
- Meine Religion ist der Islam.
- Und dieser Mann ist Muhammad, der Gesandte Allahs

<sup>12</sup> Einige Überlieferungen nennen Ausnahmen, die von der Prüfung des Grabes befreit sind: Märtyrer, Menschen, die durch innere Krankheiten, Ertrinken oder Feuer starben, Grenzwächter des Islam sowie jene, die an einem Freitag verstarben. Und Allāh weiß es am besten!

Die Bedeutung dieses Moments ist so gewaltig, dass der Prophet Muhammad ﷺ die Lebenden stets zur sofortigen Unterstützung der Toten aufrief. Bei jeder Beerdigung ermahnte er die Muslime: „*Bittet Allah ﷻ um Vergebung für euren Bruder und um Standhaftigkeit, denn er wird gerade befragt.*“ Dies zeigt, dass das Bittgebet die wichtigste Hilfe ist, die wir einem geliebten Menschen in diesem Moment leisten können. Die Hinterbliebenen sollten nach der Beisetzung am Grab verweilen und aufrichtig um Vergebung und Standhaftigkeit für den Verstorbenen bitten.

### 7.3 Die Segnungen im Grab (*Na'im al-Qabr*)

Hat der/die Gläubige die Prüfung bestanden, ertönt eine Stimme aus den Himmeln, die seine/ihre Wahrhaftigkeit bestätigt. Es wird angeordnet, ihm/ihr einen Ruheplatz und Kleider aus dem Paradies zu geben und ihm/ihr ein Tor dorthin zu öffnen.

Sein/Ihr Grab wird für ihn/sie geweitet, soweit das Auge reicht, und er/sie erhält einen Ausblick auf seinen/ihren Platz im Paradies, dessen Duft und Schönheit ihn umgeben. Ihm/Ihr erscheint zudem eine wohlriechende, edel gekleidete Gestalt, die seine/ihre eigenen guten Taten verkörpert und ihm/ihr im Grab Gesellschaft leistet und Trost spendet. (*Verzeichnet bei Abu Dawud und Mishkat al-Maṣābiḥ*)

Überwältigt von diesem Glück, wünscht er/sie sich, dass der Tag der Auferstehung bald anbricht, damit er/sie seinen/ihren Lohn erhalten kann. Schließlich versetzen ihn/sie die Engel in einen friedlichen Schlaf, bis Allāh ﷻ ihn/sie am Tage der Auferstehung erweckt. (*Überliefert in Sure Ya Sin 36:52 und bei Tirmidhi verzeichnet*)

### 7.4 Die Strafe im Grab (*‘Adhāb al-Qabr*)

Die ungläubige oder sündhafte Seele hingegen wird die Prüfung des Grabes nicht bestehen. Statt Sicherheit und Weite erfährt sie Enge, Finsternis und eine qualvolle Strafe, die bis zum Tag der Auferstehung andauern wird. (*Verzeichnet bei Abu Dawud und Tirmidi*)

Möge Allāh ﷻ uns davor bewahren, Ameen!

### 7.5 Taten, die dem Verstorbenen weiterhin nützen

Normalerweise enden die Verdienste eines Menschen mit seinem Tod. Doch Allāh ﷻ hat in Seiner unendlichen Barmherzigkeit Wege geschaffen, wie der Lohn für gute Taten auch nach dem Verlassen der Welt weiterfließen kann. Abu Huraira رضي الله عنه überlieferte, dass der Gesandte Allahs ﷺ sagte: „Wenn der Mensch stirbt, enden seine Taten außer in drei Fällen“:

1. Eine fortlaufende Spende (*Sadaqa Jāriya*): Etwas, dessen Nutzen andauert, wie der Bau eines Brunnens, die Pflanzung eines Baums, die Errichtung einer Moschee oder die Verbreitung von Wissen, u. ä.
2. Wissen, das Nutzen bringt: Wissen, das man weitergegeben hat und von dem andere Menschen auch nach dem eigenen Tod profitieren.
3. Ein rechtschaffener Nachkomme, der für ihn bittet: Aufrichtige Kinder, die Bittgebete für ihre verstorbenen Eltern sprechen.

Für den/die Verstorbene(n) ist es ein unermesslicher Segen, wenn er/sie im Grab liegt und seine/ihre guten Taten weiter anwachsen und seine/ihre Rangstufe bei Allāh ﷻ erhöht wird. Es ist überliefert, dass Muslime, deren Rang erhöht wird, Allāh ﷻ verwundert fragen: „Oh mein Herr, woher kommt dies für mich?“, und es wird ihnen geantwortet: „Durch das Bittgebet deines Kindes für dich.“ Daher ist es eine der größten Taten der Nächstenliebe, dass die Hinterbliebenen in ihren Gebeten und bei ihren Spenden stets auch an ihre Verstorbenen denken.

### 7.6 Der Tag der Auferstehung (*Yaum al-Qiyāmah*)

Die Zeit im Grab, ob in Glückseligkeit oder Pein (Schmerz), ist die letzte Etappe vor der endgültigen Station: dem Tag der Auferstehung. An diesem Tag wird jeder Mensch von Allāh ﷻ auferweckt, um für seine Taten zur Rechenschaft gezogen zu werden und sein ewiges Urteil zu empfangen.

Nach dem Tod des geliebten Menschen kommt man leider nicht drum herum, sich mit den behördlichen Angelegenheiten auseinander zu setzen, denn das Leben geht für die Hinterbliebenen weiter. Dazu gehört auch und vor allem die Informierung der Sozialversicherungsträger<sup>13</sup> über den Tod des Angehörigen bzw. Leistungsbeziehers, denn jede Änderung muss dem jeweiligen Sozialversicherungsträger mitgeteilt werden.

Beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger hat man als Witwer/Witwe die Möglichkeit, eine Hinterbliebenenrente (im Volksmund: Witwenrente) zu beantragen, sofern man bis zum Tod des Ehepartners miteinander verheiratet war. Erhielt der verstorbene Ehepartner bereits eine eigene Rente, zum Beispiel eine Altersrente, beginnt die Witwen- oder Witwerrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Für den Sterbemonat wird noch die volle Rente gezahlt. Bekam der verstorbene Ehepartner noch keine eigene Rente, beginnt die Witwen- oder Witwerrente bereits mit dem Todestag. Diese Hinterbliebenenrente zahlt die gesetzliche Rentenversicherung aber nicht auto-matisch, es muss ein entsprechender formeller Antrag gestellt werden. Dieser kann bei einer der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Gegebenenfalls sollte man hierzu vorab einen Termin vereinbaren. Man kann den Antrag auch selbst ausfüllen und an die Deutsche Rentenversicherung senden.

Die folgenden Formulare werden dazu mindestens benötigt und wären auszufüllen: Formulare R500 + R660 + R810

Diese Formulare sind unter dem folgenden Link online abrufbar:

- <https://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Folgende Unterlagen sind bei Antragsaufnahme in einer Beratungsstelle mitzunehmen:

- Vollmacht (falls die Witwe den Antrag nicht selbst stellt)
- Rentenversicherungsnummer des Verstorbenen
- Bankverbindung der Witwe
- Personalausweis der Witwe
- Sterbeurkunde im Original
- Kopie der Geburtsurkunde eines Kindes, falls Kinder vorhanden sind (nur von einem Kind und auch von weiteren Kindern, falls diese unter 25 Jahre sind für die Pflegeversicherung)
- Steueridentifikationsnummer des Verstorbenen
- Rentenversicherungsnummer des Verstorbenen (Kopie der Rentenmitteilung)
- Unter Umständen Kopie der Heiratsurkunde

Für die Bearbeitung des Antrags sollte man mit 2-3 Monaten rechnen. Daher empfehlen wir den Antrag so schnell wie möglich zu stellen. Wenn die Witwe nur über den Verstorbenen familienversichert ist/war, sollte der Antrag kurzfristig gestellt werden, damit die Witwe weiterhin krankenversichert ist. Ansonsten müsste man sich so lange selbst krankenversichern.

Eine formlose Information der Rentenversicherung in Form eines einfachen Briefes, dass der Witwenantrag gestellt werden wird, ist zu empfehlen.

Daher sollte man zumindest formlos die Rentenversicherung darüber informieren, dass der Witwenrentenantrag gestellt werden wird. Hier reicht ein einfacher Brief an die Rentenversicherung vorab. Sollte der Verstorbene kein Rentner gewesen sein, so braucht nur der Witwenrentenantrag direkt gestellt werden. Ein Antrag auf das so genannte Sterbevierteljahr entfällt, da er kein Rentenbezieher ist.

<sup>13</sup> Dazu gehören vorrangig die Deutsche Rentenversicherung sowie die Kranken- und Pflegeversicherung. Die anderen Sozialversicherungsträger werden durch die Krankenversicherung informiert.

Wenn der Verstorbene Rentner gewesen ist, sollte/könnte neben dem Antrag auf Witwenrente/Witwerrente einen Antrag auf das sogenannte „Sterbevierteljahr“<sup>14</sup> stellen. Diesen Antrag stellt man beim Renten Service der Deutschen Post. Mit diesem Antrag wird der/dem Witwe/Witwer für die künftigen 3 Monate die volle Rente (Rentenhöhe wie bisher) im Voraus ausbezahlt, um die gegebenenfalls höheren Kosten decken zu können. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass es dann für die folgenden 3 Monate keine Zahlungen mehr geben wird.

Für den Antrag auf das Sterbevierteljahr werden folgende Unterlagen benötigt:

- Sterbeurkunde mit Heiratsvermerk (Bitte darauf achten, dass der Vermerk drauf ist!)
- Bankverbindung der Witwe / des Witwers
- Personalausweis der Witwe / des Witwers

Der Antrag muss bei der Deutschen Post abgegeben werden. Er kann auch in einer Zweigstelle der Deutschen Post vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Mit diesem Antrag, der innerhalb der ersten 30 Tage nach dem Tod gestellt werden muss, wird der/die Hinterbliebene kurzfristig unterstützt, um sich auf die neuen Lebensverhältnisse besser einstellen zu können. Unter dem folgenden Link findet man das entsprechende Formular.

- <https://www.deutschepost.de>

Neben der Rentenversicherung sollte man auch die Änderungen in der Krankenversicherung berücksichtigen. Ehefrauen und Kinder sind oft über ihren Mann/Vater beitragsfrei mitversichert, als so genannte Familienversicherte. Doch was passiert mit dem Versichertenstatus, wenn beispielsweise der Mann stirbt? Mit dem Tod des Hauptversicherten endet die Familienversicherung. Wer familienversichert ist, sollte dann kurzfristig den Hinterbliebenenrenten-antrag stellen (evtl. auch formlos mit einem Zweizeiler), damit man weiter und vorerst als „Rentenantragsteller“ krankenversichert bleibt. Hier zählt das Antragsdatum. Mit dem Formular R810 (erhältlich auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung), wird die Krankenkasse über die Rentenantragsstellung informiert und führt die Krankenversicherung weiter bis zur Rentenbewilligung. Als krankenversicherungspflichtiger Rentner (nach Rentenbewilligung) muss man von seiner Rente Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Erhält man neben der Hinterbliebenenrente eine Rente aus eigener Versicherung (zum Beispiel eine Altersrente), so sind beide Renten beitragspflichtig.

Die Höhe der eigenen Krankenversicherungsbeiträge bestimmt sich nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung und nach dem Zusatzbeitragssatz. Der allgemeine Beitragssatz beträgt einheitlich für alle Krankenkassen 14,6<sup>15</sup> Prozent. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes legt die eigene Krankenkasse in ihrer Satzung fest. Diese Beiträge zahlt der Versicherte und der Rentenversicherungsträger jeweils zur Hälfte. Der Rentenversicherungsträger behält die Anteile jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diese zusammen mit seinen Beitragsanteilen an den Gesundheitsfonds weiter.

<sup>14</sup> „Sterbevierteljahr“ nennt man die drei Monate, die auf den Sterbemonat folgen. In dieser Zeit erhält man die Witwen- oder Witwerrente in voller Höhe des Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners.

<sup>15</sup> Stand: 31.05.2025

Ist die Hinterbliebene jedoch wegen des Bezuges einer Waisenrente versicherungspflichtig, braucht man daraus seit dem 1. Januar 2017 keine Beiträge mehr zu zahlen. Diese Rente ist dann beitragsfrei, solange man die Altersgrenze für eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung – das ist in der Regel der 25. Geburtstag – noch nicht erreicht hat. Die Beitragsfreiheit der Waisenrente bezieht sich auch auf die Beiträge zur Pflegeversicherung.

Wenn die Hinterbliebene jedoch als Rentnerin krankenversicherungspflichtig ist, besteht in der Regel auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlt man als Rentnerin in voller Höhe selbst. Er beträgt 3,05 Prozent der Rente. Der Rentenversicherungsträger behält diesen Beitrag, wie auch den Anteil zur Krankenversicherung, von der Rente ein und überweist ihn an die Pflegeversicherung. Für kinderlose Rentner wird ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 Prozent erhoben. Für sie beträgt der Beitragssatz somit 3,4 Prozent.<sup>16</sup>

Der Beitragszuschlag wird frühestens ab dem 23. Lebensjahr erhoben. Bei Geburt vor dem Jahre 1940 geboren, muss man keinen Zuschlag zahlen.

Neben der Informierung der Sozialversicherungsträger über den Tod des Angehörigen, muss man sich in der Folge noch über andere Dinge kümmern. So muss unter Umständen die Wohnung gekündigt werden. In diesem Fall gilt es, den Vermieter zu kontaktieren und vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Einige Vermieter verlangen dennoch, die Kündigung schriftlich zu formulieren. Neben der Kündigung des Mietverhältnisses sollte man auch beim Stromanbieter kündigen.

Darüber hinaus sollten mögliche Versicherungsverträge und andere Vertragsverhältnisse (z.B. Handyverträge, etc.) gekündigt werden. Für alle diese Kündigungen benötigt man die deutsche Sterbeurkunde. Nach Kündigung der Wohnung, sollte man einen so genannten Postnachsendsantrag bei der deutschen Post in Auftrag geben. Man hat dabei die Möglichkeit sich die Post des Verstorbenen noch mehrere Monate an seine eigene Wohnadresse senden zu lassen, um sich final um alle Angelegenheiten kümmern zu können.

Natürlich sollte man auch das Bankinstitut über den Tod des Familienmitglieds informieren und die Fälligkeiten von ausstehenden Terminzahlungen berücksichtigen und gegebenenfalls einhalten oder abwickeln.

<sup>16</sup> Stand: 31.05.2025

Liebe Geschwister im Islam,

wir sind am Ende unseres gemeinsamen Weges durch die wichtigen Aspekte muslimischer Beerdigungen angelangt. Wir hoffen aufrichtig, dass dieser Ratgeber Euch nicht nur praktische Hilfestellung geboten, sondern auch ein tieferes Verständnis für die religiöse Bedeutung dieser Übergangsriten vermittelt hat.

Der Tod ist ein unausweichlicher Teil unseres Daseins, eine Realität, die uns alle erwartet. Doch im Islam ist der Tod nicht das Ende, sondern der Beginn einer weiteren Etappe unserer Reise. Es ist die Rückkehr zu unserem Schöpfer, Allāh ﷻ. Diese Perspektive gibt uns Trost und Hoffnung, selbst in den dunkelsten Stunden der Trauer.

Die Art und Weise, wie wir unsere Verstorbenen ehren und verabschieden, ist ein Zeugnis unseres Glaubens und unserer Liebe. Von der ersten Benachrichtigung des Todes bis zur Beisetzung und den darauf folgenden Gebeten – jede Handlung, die wir gemäß der Sunnah unseres geliebten Propheten Muhammad ﷺ vollziehen, ist eine Form der Anbetung und eine Gnade für den Verstorbenen und für uns selbst.

Dieser Ratgeber hat versucht, die wesentlichen Schritte und Vorschriften zu beleuchten: die Bedeutung der rechtzeitigen Bestattung, die rituelle Waschung (Ghusl), das Einhüllen in das Leichentuch (Kafan), das Janazahgebet (Totengebet) und die Beisetzung. Wir haben auch die Rolle der Familie und der Gemeinschaft besprochen, die Trauer und das Gedenken an den Verstorbenen, sowie die Wichtigkeit, sich auf den eigenen Tod vorzubereiten.

Es ist uns als Kreis Mettmanner Muslime ein besonderes Anliegen, Euch mit auf den Weg zu geben, dass Ihr in Zeiten der Trauer nicht allein seid. Die muslimische Gemeinschaft ist eine unterstützende Kraft, die Euch in sha Allah beisteht. Sucht Trost im Qur'an, in der Erinnerung an Allah und im Beistand Eurer Mitmuslime. Mögen wir alle von Allāh ﷻ die Geduld (Sabr) und die Stärke erhalten, die Herausforderungen des Lebens und des Todes anzunehmen. Der Prophet Muhammad ﷺ lehrte uns auch die Wichtigkeit der Geduld, indem er sagte: *"Allah sagt: „Mein gläubiger Diener, wenn Ich seinen Geliebten von ihm nehme und er dann geduldig ist und auf Belohnung hofft, so habe Ich für ihn keine andere Belohnung als das Paradies.“* (Bukhari)

Erinnern wir uns stets an die Worte Allahs im Heiligen Qur'an: "Jede Seele wird den Tod kosten." (Sure Al-Imran, 3:185) Und auch: "Gewiss, wir gehören Allah, und zu Ihm kehren wir zurück." (Sure Al-Baqarah, 2:156). Diese Verse sind eine ständige Mahnung an unsere Vergänglichkeit und an unser ultimatives Ziel. Der Prophet Muhammad ﷺ riet uns auch, uns des Todes bewusst zu sein: "Gedenkt oft des Zerstörers der Genüsse (des Todes)." (Tirmidhi) Dies soll uns dazu anspornen, unsere Zeit sinnvoll zu nutzen und Gutes zu tun.

Möge Allāh ﷻ all unseren Verstorbenen barmherzig sein, ihre Sünden vergeben und ihnen einen Platz im Paradies gewähren. Möge Er den Hinterbliebenen Trost spenden und ihre Herzen stärken. Mögen wir alle aus den Erfahrungen des Todes lernen und uns auf unsere eigene Rückkehr zu Ihm vorbereiten, indem wir gute Taten vollbringen und unseren Glauben stärken.

Vielen Dank, dass Ihr diesen Ratgeber gelesen habt.

Möge Allāh ﷻ Euch auf all Euren Wegen segnen und leiten, Ameen!

Euer Kreis Mettmanner Muslime  
Der Vorstand



## **Kreis Mettmanner Muslime**

Postfach 10 30 06  
40847 Ratingen

[www.kmm.nrw](http://www.kmm.nrw)  
[info@kmm.nrw](mailto:info@kmm.nrw)

Stand Mai 2026  
Änderungen vorbehalten



**Kreis  
Mettmanner  
Muslime**